Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/1577/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.11.2021	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**

Verfahren zur Geschäftsordnung des Rates in Sachen Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Herrn Meyer (Ratsgruppe Lokalpatrioten) in der Ratssitzung am 07. September 2021

Grund der Vorlage

Verfahren gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates bei Vorliegen von Streitfällen zur Auslegung der Geschäftsordnung.

Beschlussvorschlag

Dem Hauptausschuss liegt ein Beschlussantrag vor, der in dem Schreiben des Rechtsanwaltes (siehe unten und siehe Anlage 1) der Ratsgruppe Lokalpatrioten formuliert ist.

Begründung

Das Verfahren bei Vorliegen von Streitfällen bei der Auslegung der Geschäftsordnung des Rates ist dort in § 20 (Auslegung der Geschäftsordnung und kommunalverfassungsrechtliche Streitfälle) festgelegt (siehe Anlage 2).

Einen solchen Streitfall zeigt der Rechtsbeistand der Ratsgruppe Lokalpatrioten mit Schreiben vom 19. September 2021 an (siehe Anlage 1). Gegenstand ist der zu Protokoll genommene, in der Sache jedoch folgenfolgenlose Widerspruch des Stadtverordneten Herrn Meyer (Ratsgruppe Lokalpatrioten) gegen die Fertigung von Filmaufnahmen durch den WDR in der Sitzung des Rates.

Aufgrund dessen wird namens der Ratsgruppe Lokalpatrioten der **Antrag** gestellt, **dass der Hauptausschuss beschließen möge,**
„dass der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal in der Sitzung des Rates am 7. September 2021 die Rechte des Stadtverordneten Meyer dadurch verletzte, dass er

dem von diesem gegen die Fertigung von Filmaufnahmen durch den WDR eingelegten Widerspruch keine Folge gab.“

Herr Stadtverordneter Meyer hat bei der Behandlung dieses Sachverhaltes Rederecht in der Sitzung des Hauptausschusses.

Die Thematik und die Auffassung des Stadtverordneten Herrn Meyer wurden in den Sitzungen des Ältestenrates am 05. Mai 2021 und 02. September 2021 erörtert. In diesem Zusammenhang wurde zur erstgenannten Sitzung folgende Stellungnahme des Rechtsamtes eingeholt und übermittelt:

Stellungnahme des Rechtsamtes zu Filmaufnahmen des WDR u.a. bei Ratssitzungen

„Zunächst ausgehend von den Ansprüchen der Rundfunkveranstalter ergibt sich im Hinblick auf die Rechte und Befugnisse des Ratsvorsitzenden im Weiteren für den vorliegenden Fall nachfolgendes Bild (vgl. durch Unterzeichneten hervorgehobene Passagen):

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, räumt Rundfunkveranstaltern zwar keinen gebundenen Anspruch darauf ein, die öffentlichen Sitzungen eines Stadt- oder Gemeinderates generell mittels Videoaufzeichnung zum ausschließlichen Zwecke der Berichterstattung aufzeichnen zu dürfen. Allerdings steht ihnen ein Anspruch darauf zu, dass über ihren diesbezüglichen Antrag ermessensfehlerfrei entschieden wird.

Der gesetzlichen Anordnung der Öffentlichkeit von Sitzungen oder Verhandlungen von Staats- oder Verfassungsorganen genügt grundsätzlich die Herstellung einer Saalöffentlichkeit, bei der auch Vertreter der Medien die Befugnis haben, zuzusehen, zuzuhören und die so aufgenommenen Informationen mit Hilfe der Presse, des Rundfunks oder anderer elektronischer Medien zu verbreiten. Sie erfordert nicht zwingend auch die Herstellung einer Medienöffentlichkeit in dem Sinne, dass den Medienvertretern daneben auch der medienspezifische Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten mit dem Ziel der entsprechenden Verbreitung der Aufnahmen gestattet ist.

Das Grundrecht der Rundfunkveranstalter auf Gewährleistung der Rundfunkfreiheit findet seine Grenze in der rechtmäßigen Ausübung der Sitzungsgewalt des Ratsvorsitzenden aus § 51 Abs. 1 GO NRW.

§ 51 Abs. 1 GO NRW ist auch im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit und unter Wahrung des besonderen Wertgehalts der Rundfunkfreiheit in der Weise auszulegen, dass von dieser Vorschrift das Recht des Ratsvorsitzenden grundsätzlich umfasst ist, eine Zulassung der Medienöffentlichkeit zu verweigern.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung im Rahmen des § 51 Abs. 1 GO NRW kann allerdings nur ein konkurrierendes Rechtsgut von erheblichem Gewicht den Ausschluss einer über die Saalöffentlichkeit hinausgehenden Medienöffentlichkeit rechtfertigen. Mit einem solchen Gewicht kann dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit voraussichtlich allein das öffentliche Interesse an der - von Wirkungen der Medienöffentlichkeit unbeeinflussten - Funktionsfähigkeit des Gemeinderates entgegengehalten werden. Gleiches gilt nicht auch für Persönlichkeits- oder Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Ratsmitglieder.

Die Auffassung, ein Ratsvorsitzender sei an der Zulassung der Medienöffentlichkeit bereits durch den Widerspruch eines einzelnen Ratsmitglieds, das sich auf subjektive (Persönlichkeits- oder Mitgliedschafts-)Rechte beruft, gehindert und er bedürfe für eine solche Zulassung auch aus Gründen des Datenschutzes eines einstimmigen Ratsbeschlusses, steht nicht im Einklang mit der im Hinblick auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung des § 51 Abs. 1 GO NRW und der daran orientierten Ausübung der Sitzungsgewalt (so, entsprechend, auch OVG

Saarlouis, Beschluss vom 30.08.2010 - Az.: 3 B 203/10, daran anschließend VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011 - 3 K 501/10).

Umso kritischer dürfte daraufhin die bestehende Regelung des § 9 Abs. 3 GeschO zu betrachten sein:
Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeister informiert vor Eintritt in die Tagesordnung über Anträge von Medien auf Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung. Sofern dem niemand widerspricht, sind diese zugelassen.
Mit der Bestimmung in Satz 2 gibt der OB die Ausübung der Sitzungsgewalt im Hinblick auf die Anträge auf Zulassung der Aufzeichnung durch Rundfunkveranstalter – auch im Lichte des vorstehend Ausgeführten – bei einem Widerspruch faktisch (und ggf. damit vielleicht sogar rechtlich problematisch) aus der Hand.
Zumindest dürfte dieses Widerspruchsrecht des/der Einzelnen – klar gefasst – bspw. nur insoweit zu verstehen sein, dass Anträge von Medien auf Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung, dann nur eingeschränkt zuzulassen sind (etwa unter Aussparung der Widersprechenden).“

Entsprechend dieser Ausführungen wird bzw. würde in der Praxis gehandelt: Wenn ein Mitglied des Rates einer Medienaufzeichnung persönlich widerspricht, wird dieses konkrete Mitglied bei einer Aufnahme ausgelassen.

Der bisherige Passus in der Geschäftsordnung (§ 9 Ton- und Bildaufzeichnungen) lautet:
„(3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin informiert vor Eintritt in die Tagesordnung über Anträge von Medien auf Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung. Sofern dem niemand widerspricht, sind diese zugelassen.“

Da der Ausführung im zweiten Satz des Absatzes 3 („Sofern dem niemand widerspricht, sind diese zugelassen.“) höherrangiges Recht (Rundfunkfreiheit) vorgeht (siehe Ausführungen des Rechtsamtes) und diese dadurch fehlgeht, ist vorgesehen, diesen Satz mit der nächsten Modifizierung der Geschäftsordnung (voraussichtlich im Dezember 2021) zu streichen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x **neutral /nein**

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Anlagen

Anlage 1 - Schreiben Rechtsanwalt zur Geschäftsordnung

Anlage 2 – Auszug aus der Geschäftsordnung des Rates